

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl I S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in ihrer Sitzung am 02.07.2020 nachstehende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Taunusstein

beschlossen.

§ 1 Grundlage

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sollen die Kosten der Einrichtung decken. Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung, Unterhaltung und Instandsetzung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Benutzungszweck und der Raumgröße bzw. nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (4) Die Benutzungszwecke werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie

- I: - Veranstaltungen auswärtiger Benutzer
- Gewerbliche Veranstaltungen
- II: - Private Veranstaltungen
- III: - Veranstaltungen der Stadt und ihrer Gremien
- IIIa: - Veranstaltungen der Beteiligungen der Stadt
- IV: - Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Schulen
- IVa: - Übungs- u. Wettkampfbetrieb ortsansässiger Vereine
- V: - Gottesdienstliche Veranstaltungen der ortsansässigen Religionsgemeinschaften
- Veranstaltungen des Kreises
- Fraktionssitzungen

- (5) Vereine und Organisationen mit Geschäftssitz außerhalb Taunussteins, jedoch mit gemäß Vereinssatzung in Taunusstein selbstständig arbeitenden Untergruppierungen, werden wie ortsansässige Vereine behandelt.
- (6) Mit den nach Absatz 2 ermittelten Kosten werden belastet:
- Benutzer der Kategorie I: 100 v. 100 gem. § 2 Gebührensätze
 - Benutzer der Kategorie II: 80 v. 100 des Gebührensatzes der Kategorie I
 - Benutzer der Kategorie III: 60 v. 100 des Gebührensatzes der Kategorie I
 - Benutzer der Kategorie IIIa: 60 v. 100 des Gebührensatzes der Kategorie I
 - Benutzer der Kategorie IV: 50 v. 100 der umlagefähigen Kosten gem. Abs. 7 zzgl. Berechnung der Pauschalen
 - Benutzer der Kategorie IVa: 50 v. 100 der umlagefähigen Kosten gem. Abs. 7 zzgl. Berechnung der Pauschalen
 - Benutzer der Kategorie V: Gebührenfrei bis auf die Berechnung von Pauschalen
- (7) Die umlagefähigen Kosten setzen sich aus dem Aufwand für den Verbrauch von Strom, Gas, Heizöl, Wasser, Abwasser, Fernwärme sowie Abfallgebühren zusammen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Für die einzelnen Einrichtungen sowie für Teile derselben werden folgende Gebühren festgesetzt:

Bezeichnung		Gebühr je Stunde / Pauschalen je Veranstaltung-/s Tag			
		Nutz- fläche m ²	Kat. I Euro	Kat. II Euro	Kat. III, IIIa Euro
Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach folgenden Größenklassen der Räume:					
Bei einer Buchung von mehr als 12 Stunden, werden max. 12 Stunden als Tagessatzpauschale berechnet					
	bis 66 m ²	7,30	5,80	4,40	-
67	bis 100 m ²	12,20	9,80	7,30	-
101	bis 133 m ²	17,10	13,70	10,20	-
134	bis 166 m ²	21,90	17,50	13,10	-
167	bis 200 m ²	26,80	21,40	16,10	-
201	bis 300 m ²	35,00	28,00	21,00	-
301	bis 400 m ²	58,40	46,70	35,00	-
	ab 401 m ²	116,80	93,40	70,10	-
Stadtteil Bleidenstadt					
Sport- und Jugendzentrum					
- Halle	900	116,80	93,40	70,10	-
- Halle (2/3	600	116,80	93,40	70,10	-
- Halle (1/3)	300	35,00	28,00	21,00	-
- Mobile Bühne	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Küche (Halle)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Mehrzweckraum	129	17,10	13,70	10,20	-
- Küche (MRZ)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Gymnastikraum V	50	7,30	5,80	4,40	-
- Gymnastikraum VI	49	7,30	5,80	4,40	-

Bezeichnung		Gebühr je Stunde / Pauschalen je Veranstaltung-/s Tag			
	Nutz- fläche m ²	Kat. I Euro	Kat. II Euro	Kat. III, IIIa Euro	Kat. IV, IVa und V Euro
Stadtteil Hahn					
Bürgerhaus Taunus					
- Herblay Saal	225	35,00	28,00	21,00	-
- Bühne (Herblay Saal)	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Saalerweiterung Ost	53	7,30	5,80	4,40	-
- Saalerweiterung West	53	7,30	5,80	4,40	-
- Alter Saal	210	35,00	28,00	21,00	-
- Bühne (Alter Saal)	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Küche incl. Schankraum	pauschal	50,00	50,00	50,00	50,00
- Schankraum	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Foyer (bei eigenständiger Nutzung)	169	26,80	21,40	16,10	-
- Vereinsraum I	28	7,30	5,80	4,40	-
- Toilettenanlage (bei eigenständiger Nutzung)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Kindertagesstätte Hirschgraben					
- Mehrzweckraum II	84	12,20	9,80	7,30	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Feuerwehrstützpunkt					
- Schulungsraum	152	21,90	17,50	13,10	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Stadtteil Hambach					
Dorfgemeinschaftshaus					
- Saal nur in Verbindung mit Gastraum	106	17,10	13,70	10,20	-
- Bühne	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Gastraum	42	7,30	5,80	4,40	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Toilettenanlage (bei eigenständiger Nutzung)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Stadtteil NeuhoF					
Aartalhalle					
- Saal	405	116,80	93,40	70,10	-
- Bühne (Saal)	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Mehrzweckraum	138	21,90	17,50	13,10	-
- Küche incl. Schankraum	pauschal	50,00	50,00	50,00	50,00
- Schankraum	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Alte Schule					
- Mehrzweckraum	31	7,30	5,80	4,40	-
- Toilettenanlage (bei eigenständiger Nutzung)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Altes Feuerwehrgerätehaus					
- Mehrzweckraum	51	7,30	5,80	4,40	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Feuerwehrgerätehaus					
- Schulungsraum	87	12,20	9,80	7,30	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00

Bezeichnung	Nutz- fläche m ²	Gebühr je Stunde / Pauschalen je Veranstaltung-/s Tag			
		Kat. I Euro	Kat. II Euro	Kat. III, IIIa Euro	Kat. IV, IVa und V Euro
Stadtteil Niederlibbach					
Mehrgenerationenhaus					
- Saal	175	26,80	21,40	16,10	-
- Begegnungsstätte	83	12,20	9,80	7,30	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Schankraum (nur in Verbindung mit Begegnungsstätte)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Toilettenanlage (bei eigenständiger Nutzung)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Stadtteil Orlen					
Zugmantelhalle					
- Saal	219	35,00	28,00	21,00	-
- Bühne (Saal)	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Mehrzweckraum	171	26,80	21,40	16,10	-
- Schankraum	47	7,30	5,80	4,40	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Gemeinschaftsraum I (UG)	49	7,30	5,80	4,40	-
- Gemeinschaftsraum II (UG)	25	7,30	5,80	4,40	-
- Küche (UG)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Stadtteil Seitzenhahn					
Bürgerhaus					
- Halle	269	35,00	28,00	21,00	-
- Foyer (bei eigenständiger Nutzung)	28	7,30	5,80	4,40	-
- Mobile Bühne	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Küche incl. Schankraum	pauschal	50,00	50,00	50,00	50,00
- Schankraum	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Gemeinschaftsraum (UG)	52	7,30	5,80	4,40	-
- Küche (UG)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Toilettenanlage (bei eigenständiger Nutzung)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Feuerwehrgerätehaus					
- Schulungsraum	89	12,20	9,80	7,30	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Stadtteil Watzhahn					
Dorfgemeinschaftshaus					
- Saal	118	17,10	13,70	10,20	-
- Bühne	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Toilettenanlage (bei eigenständiger Nutzung)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Feuerwehrgerätehaus					
- Schulungsraum	33	7,30	5,80	4,40	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00

Bezeichnung	Gebühr je Stunde / Pauschalen je Veranstaltung-/s Tag				
	Nutz- fläche m ²	Kat. I Euro	Kat. II Euro	Kat. III, IIIa Euro	Kat. IV, IVa und V Euro
Stadtteil Wehen					
Silberbachhalle					
- Halle (1/1)	720	116,80	93,40	70,10	-
- Halle (1/2)	360	58,40	46,70	35,00	-
- Mobile Bühne	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Küche (Halle)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Schankraum (Halle)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Vereinsraum III	25	7,30	5,80	4,40	-
- großer Thekenraum	108	17,10	13,70	10,20	-
- kleiner Thekenraum	65	7,30	5,80	4,40	-
- hinterer Versammlungsraum	124	17,10	13,70	10,20	-
- gesamter Versammlungsraum (kl. Thekenraum/ hint. Versammlungsr.)	189	26,80	21,40	16,10	-
- Foyer (bei eigenständiger Nutzung)	160	21,90	17,50	13,10	-
- Küche incl. Schankraum	pauschal	50,00	50,00	50,00	50,00
- Schankraum	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Toilettenanlage (bei eigenständiger Nutzung)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Kindertagesstätte Breslauer Straße					
- Mehrzweckraum	115	17,10	13,70	10,20	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
Feuerwehrgerätehaus					
- Versammlungsraum	128	17,10	13,70	10,20	-
Stadtteil Wingsbach					
Sport- und Kulturhalle					
- Saal	190	26,80	21,40	16,10	-
- Bühne	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00
- Küche incl. Schankraum	pauschal	50,00	50,00	50,00	50,00
- Schankraum	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Mehrzweckraum	38	7,30	5,80	4,40	-
Bürgerhaus					
- Gemeinschaftsraum I	49	7,30	5,80	4,40	-
- Gemeinschaftsraum II	23	7,30	5,80	4,40	-
- Küche	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00
- Toilettenanlage (bei eigenständiger Nutzung)	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00

(2) Zusätzlich werden Pauschalen bei Inanspruchnahmen von Hausmeisterdiensten und für die Nachreinigung (§ 6 Abs. 10 der Benutzungssatzung) berechnet:

- Auf- oder Abbau: 45,00 Euro je Stunde
- Veranstaltungsbetreuung /
technische Aufsichtsperson: 35,00 Euro je Stunde
- Anwesenheitspflicht bei einer
Veranstaltung ab 200 Personen: 35,00 Euro je Stunde

Die Stadt ist berechtigt Veranstaltungen unter 200 Personen mit der Auflage einer gebührenpflichtigen Anwesenheit durch städtische Bedienstete oder Beauftragte zu genehmigen (§ 3 Benutzungssatzung).

- Nachreinigung: 30,00 Euro je Stunde

- (3) Unabhängig von der nach den §§ 1 und 2 festzusetzenden Gebühr wird für jede Veranstaltung der Kategorien I bis IV (bei Einzelveranstaltungen) eine Mindestgebühr von 6,00 Euro berechnet.

§ 3 Geschirrausleihe

- (1) Die Geschirrausleihe erfolgt über die „Mobile Ausleihe“ in der Aartalhalle in Taunusstein-Neuhof.
- (2) Die in nachfolgendem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände werden zum Ausleihen an Taunussteiner Einwohner/ innen, Vereine und sonstige Organisationen gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust und Schäden sind dem Verantwortlichen der „Mobilen Ausleihe“ unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer.
- (4) Es ist untersagt, ausgeliehene Gegenstände an Dritte weiterzugeben.
- (5) Für das Ausleihen werden nachstehende Entgelte festgesetzt:

Bezeichnung	Menge insgesamt	Menge pro Kiste	Entgelt pro Kiste
Kaffeegeschirr	500	25	6,00 €
Keramik – Henkeltassen	200	25	6,00 €
Kaffeemaschine für 130 Tassen	1	-	6,00 €
Kaffeemaschine für 100 Tassen	1	-	6,00 €
Essteller (24 cm)	150	25	6,00 €
Eintopfschalen 1,0 l	90	30	6,00 €
Kaffeebesteck	500	50	6,00 €
Tafelbesteck	250	50	6,00 €
Weinrömer 0,1 l	108	36	6,00 €
Weinrömer 0,2 l	75	25	6,00 €
Sektgläser 0,05 l	252	36	6,00 €
Bier-/ Wassergläser 0,2 l	108	36	6,00 €
Schnapsgläser	36	-	6,00 €
Likörgläser	36	-	6,00 €

- (6) Das Entgelt ist bei Abholung der Gegenstände zu entrichten.

§ 4 Kaution

- (1) Die Kaution für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen zur Benutzung beträgt 100,00 Euro bis 500,00 Euro. Die Kaution ist mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Kaution sowie ein möglicher Verzicht auf selbige liegen alleinig im Ermessen der Stadt.

§ 5 Zahlungsverpflichtung

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren sind mit auf dem Genehmigungs- und Gebührenanforderungsbescheid ausgewiesenen Fälligkeitsdatum jeweils vor dem Veranstaltungstermin fällig. Bei kurzfristig beantragten Veranstaltungen (14 Tage vor Veranstaltung) ist die Gebühr sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller nach § 3 der Benutzungssatzung.
- (2) Nach Absprache mit der Stadt können die Gebühren für den laufenden Übungs- und Wettkampfbetrieb von den ortsansässigen Vereinen (Kategorie IVa) halbjährlich zum 15.05. und 15.11. eines Jahres erhoben werden. Der Abrechnungszeitraum für die Fälligkeit 15.05. umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06., die Fälligkeit 15.11. den Zeitraum 01.07. bis 31.12.
- (3) Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die erhobenen Gebühren gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bei Vorlage von Spendennachweisen, können Gebühren nach § 2 Abs. 1 bei karitativen Veranstaltungen erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Taunusstein vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Taunusstein, 13.07.2020

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.04.2013 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 im amtlichen Teil des

→ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 21.07.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 03.08.2020

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister